

Kreistagsdrucksache Nr. 094/25

AZ. 11/960.41

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Zur Beratung im

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 08.10.2025

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Nach § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 48 der Landkreisordnung darf der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Landkreisaufgaben beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt dem Landrat. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Kreistag.

Die Wertgrenzen der Zuständigkeit für die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie deren Vermittlung an Dritte sind in §§ 3 Abs. 3 Ziff. 34 und 5 Abs. 3 Ziff. 19 der Hauptsatzung geregelt. Danach entscheidet bis zu einem Wert von 50.000 € im Einzelfall der jeweils zuständige Ausschuss; oberhalb dieser Wertgrenze der Kreistag. Über Kleinspenden bis zum Wert von 100 € entscheiden die Ausschüsse periodisch oder bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal. Zur weiteren Begründung des Regelungsbedarfs wird auf die Kreistagsdrucksache Nr. 169/06 verwiesen.

Die seit der letzten Beschlussfassung geworbenen oder angebotenen Zuwendungen sind in der Anlage zusammengefasst dargestellt unter Nennung des jeweiligen Spenders, des Werts, des Zwecks, der Zuwendungsbedingungen sowie der früheren, jetzigen und ggf. zu erwartenden künftigen Beziehungen zwischen dem Landratsamt und dem Spender.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Annahme der Sachspende des GIFT-Archivs ist von dokumentarischem Interesse für das Kreisarchiv. Der historische materielle Wert wird auf rd. 300 € geschätzt.